Satzung

§ 1 Name

- Der Verein führt den Namen Förderverein Wilhelm und Alexander von Humboldt Gymnasium e.V.
- Der Verein wurde am 29. September 1994 unter dem damaligen Namen "Förderverein Gymnasium am Markt e.V." in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hettstedt unter der laufenden Nummer 260 eingetragen, nunmehr beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 44260.

Da dem Gymnasium am Markt der Name "Wilhelm und Alexander von Humboldt Gymnasium" verliehen wurde, soll auch der Förderverein diesen Namen tragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 06333 Hettstedt, Rathausstraße 2.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung zur Förderung der Bildung und Erziehung.
- 2. Die Aufgaben des Vereins sind u.a.:
 - Unterstützung des Chores, der Theatergruppe, des Gitarrenorchesters, der Schülerzeitung
 - Projektförderung (z.B. jährliche Projektwoche)
 - Unterstützung bei der Durchführung von Leistungsvergleichen, Sportwettkämpfen, Schulfahrten
 - Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Schulaufnahmefeier und der Abiturfeier
 - Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Schule
 - Unterstützung für bedürftige Schüler (Klassenfahrten und andere von der Schule organisierte Veranstaltungen)
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
- 2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- 3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 7. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

- Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens j\u00e4hrlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenst\u00e4nde der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt genannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegen\u00fcber dem Verein bestimmt hat.
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

- 3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- Weitere Mitglieder, die als Beirat den Vorstand unterstützen, können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 <u>Auflösung</u>

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hettstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Vereins zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.07.2012 von der Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen. Die Satzung vom 26.01.1994 ist nebst den bisher getroffenen Änderungen damit ungültig.